





001 0005 858459

11/4659

Über die
ORGANISATION BEZÜGLICH REORGANISATION
der
AMTLICHEN STATISTIK.

Denkschrift

im Hinblick auf den IX. internationalen statistischen Congress

verfasst von

DR. ALEXANDER KONEK,

ord. Prof. der Statist.

an der königl. Universität zu Budapest.

4.

BUDAPEST,
AUS DER BUCHDRUCKEREI ATHENAEUM.

1874.

ÜBER DIE ORGANISATION, BEZÜGLICH REORGANISATION

DER

AMTLICHEN STATISTIK.

DE BALLAGI GÉZA.

ÜBER DIE ORGANISATION, BEZÜGLICH REORGANISATION DER AMTLICHEN STATISTIK.

Unstreitig ist einer der wichtigsten Gegenstände, die im Programme für die nächste Versammlung der Permanenz-Commission des internationalen statistischen Congresses als neuproponirt in Vorschlag gebracht werden, jener, welcher sich auf die Organisation, oder vielmehr die Reorganisation der amtlichen Statistik bezieht. Nicht als würde es sich um einen in den bisherigen Congressen noch nicht erörterten Gegenstande handeln, da kaum ein Gebiet der Statistik so vielfach und gründlich erörtert erscheint als eben die Stellung der Statistik im Gebiete des gesammten Verwaltungs-Organismus, sondern eben die vielfachen Anregungen, Wünsche und Vorschläge, die gleich einem rothen Faden sich durch die Verhandlungen sammtlicher bisher stattgehabten Congresses ziehen, das Streben einzelner Regierungen, den geläuterten Anforderungen dieses Areopages nach Möglichkeit gerecht zu werden, haben eine gewisse Unklarheit in der Stellung der amtlichen Statistik zu den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung zur Folge gehabt, die um so mehr ein kritisches Sichten der bisher zu Tag geförderten Neugestaltungen erheischen, da mit der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung immer höher gespannte Aufgaben an die amtliche Statistik gestellt werden, die nur unter Voraussetzung einer entsprechenden Organisation, nur bei einer glücklich durchgeführten Theilung der Arbeit vermöge einer gehörigen Centralisation und Decentralisation genügend gelöst werden können.

Bei dem Umstande, dass die amtliche Statistik nicht nur die nöthigen Grundlagen der Staatsverwaltung zu fördern hat, sondern auch die Wissenschaft die unentbehrliche Unterlage zur Lösung

socialer Fragen in dem weiten Gebiete menschlicher Thätigkeit im Staate von der amtlichen Statistik erwartet, bei dem Umstande ferner, dass die Massenbeobachtungen, auf die sich die inductive Methode jeder wissenschaftlichen Forschung stützen muss, eine Gleichartigkeit in der Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der beobachteten Thatsachen bedingen, bei dem Umstande endlich, dass trotz dieser Gleichmassigkeit in der Erfassung und Mittheilung der wahrzunehmenden Momente, die mit der Wahrnehmung betrauten Organe sich den so vielgestalteten inneren Einrichtungen des Staates anzupassen haben, ist es keine geringe Aufgabe einen solchen Organismus ausfindig zu machen, der unter strenger Aufrechthaltung des individuell staatlichen Charakters, die aus den concreten Verhältnissen hervorgegangene amtliche Statistik befähigen würde, gleichzeitig der universellen Anforderung eines gleichartigen Vorgehens wenigstens in so weit zu entsprechen, um das gewünschte statistische Materiale mindestens für jene hochwichtigen Fragen zu liefern, die aus cosmopolitischen Rücksichten eine generelle Behandlung beanspruchen.

Dies lässt sich nicht sprungweise, sondern nur in Folge stufenweiser Entwicklung allmählig erzielen. Die Culturentwicklung führt immer und auf jedem Gebiete zu grösserer Homogenität, es kann somit selbe auch im Organisationsprocesse der amtlichen Statistik nur in Folge eines mit dem Culturleben der einzelnen Staaten parallelen Entwicklungsganges succesiv angestrebt werden; ein theoretisch noch so gerechtfertigter, der Anforderung einer Gleichmassigkeit in jeder Beziehung vollkommen entsprechender Organismus würde, als allgemeines Schema aufgestellt, kaum die beabsichtigte gleichförmige Einrichtung der Technik, um so weniger die Gleichheit im inneren Werthe des zu Tag geförderten Materiales erzielen; abgesehen davon, dass bei der eifersüchtig gehegten und gepflegten staatlichen Autonomie, besonders kleinerer Länder und Reiche ein Octroyiren von noch so wünschenswerthen Einrichtungen kaum denkbar ist. Hier kann nur Anregung und ein durch das gegebene Beispiel mächtig beeinflusstes, durch Auffinden eines den Verhältnissen eines jeden Culturstaates leicht anzupassenden Organisations-Entwurfes bedeutend gefördertes Streben Schritt zu halten mit dem fortschreitenden Zeitgeiste, dem rascheren Entwicklungsgange, und somit der bereitwilligeren Aneignung zweckmassig befundener Einrichtungen Vorschub leisten.

Diese indirekte, jedoch bei dem unaufhaltsamen Fortschreiten civilisatorischer und culturcller Strömung unwiderstehliche Einwirkung lässt sich schon bisher bei sammtlichen, selbst in mancher Beziehung zurückgebliebenen Staaten eben in Bezug auf die Neugestaltung der administrativen Statistik klar erkennen. Sind wir gleich im allgemeinen noch ziemlich weit entfernt, von jener Auffassung des Verhältnisses der Statistik zur Staatsgewalt, wie sie in Correnti's geistvoller Darstellung auf dem internationalen statistischen Congress in Florenz zum Ausdrucke gelangte, so muss doch schon der Umstand, dass diese Idee sich entwickelt hat und beifällige Aufnahme fand, als Signatur der Zeit genommen und die durch den statistischen Congress der Beachtung empfohlenen Vorschläge Dr. Castiglioni's als jenes Ideal bezeichnet werden, das allgemein anzustreben wäre.

Doch darf man bereits gegenwärtig das Bewusstsein als allgemein begründet annehmen, dass die statistische Thatigkeit und zwar in den beiden harmonisch sich ergänzenden Richtungen, nämlich der scientificen und administrativen, einen wesentlichen, abgesonderten Bestandtheil der Staatsgewalt bilde. Und wengleich die Grenze, die in administrativer Beziehung der Natur der Sache gemäss in dem unumgänglich nöthigen Masse der für die richtige Verwaltung erforderlichen statistischen Grundlagen ihre Schranken hat, bisher auch in wissenschaftlicher Beziehung von den ausgezeichnetsten Staatslehrern, wegen Wahrung der individuellen Freiheit, auf dasselbe Mass administrativer Berechtigung beschränkt wird, und somit das a priori kaum abzusteckende Gebiet der Wissenschaft in bedauerlicher Weise eingengt erscheint, so ist diess doch nur scheinbar in solchen Staaten, wo die Staats-Verwaltung mehr auf Empirie, auf principienlosem Herumtasten, als auf festen, von der Wissenschaft geschaffenen Grundlagen beruht, und je mehr in Folge der Entwicklung eines allseitig entsprechenden Verwaltungs-Organismus die von der Doktrin erleuchtete Staats-Verwaltung den Grundsätzen maassgebender Theorie sich nähert, je mehr letztere befruchtend auf die Empirie einwirkt, um so mehr müssen beide Grenzen sich erweitern, und die Entwicklung des Einen die selbstbewusste und stets intensivere Pflege des Anderen fördern.

Diess zum grössten Theile bewerkstelliget zu haben, das Erkenntniss erweckt und ein allgemeines Verstandniss hiefür selbst in

Landern, wo die Staats-Verwaltung sich noch ziemlich in den Geleisen roher Empirie bewegt, in unverkennbarer Weise vorbereitet zu haben, ist unstreitig das Verdienst der bisherigen statistischen Congresse. Die Enunciationen, die sich aus den gründlichen Verhandlungen theoretisch und praktisch durchbildeter Fachkreise in Form schlichter Wünsche kristallisirten, sind auf fruchtbaren Boden gefallen, und wenn sie auch nicht überall in fassbarer Gestalt zur Realisirung gelangten, haben sie doch eine Geistesbewegung, einen Ideenschwung, eine Zeitströmung veranlasst, die allwärts den Boden gelockert und für den reichen Samen neuer Gebilde empfänglich gemacht.

Was bisher auf den internationalen Congressen als zweckentsprechend zur Organisirung der amtlichen Statistik empfohlen wurde, muss nur ergänzt, was in einzelnen Cultur-Staaten theoretisch vielseitig erörtert und praktisch glücklich durchgeführt erscheint, verallgemeinert werden, um zu den Postulaten zu gelangen, die eine allgemeine, gleichförmige Reorganisation der ämtlichen Statistik zu erheischen scheint. Nicht auf neugebrochenen, ungeebneten Bahnen hat sich die Erörterung dessen zu bewegen, was noch durch eine allenfallsige Decentralisation in räumlicher und sachlicher Beziehung anzustreben wäre. Es genügt auf dem breitgetretenen, reich angebauten Felde bloss eine verstandige Blumenlese, es genügt aus dem Vielfachgebotenen, das Zerstreute sorgfältig zusammen zu stellen, um die Idee einer auf gleichmassiger Grundlage zu reconstruirenden, in welcher immer für einem Staate den gegebenen Verhältnissen leicht anzupassenden statistischen Thatigkeit der Realisirung näher zu bringen. Es handelt sich somit nicht so sehr um neue schöpferische Gedanken, nicht um ein völliges Abgehen von bisher bereits zu Tag Gefördertem, und dies verleiht mir den Muth, zur Lösung einer so hochwichtigen Frage einen geringfügigen Beitrag zu liefern, der nur bestimmt ist, aus dem über diesen Gegenstand reichlich zu Gebote stehenden Materiale dasjenige zusammen zu fassen, das auch dem weniger vorgeschrittenem Staate ermöglicht, in seinen organischen Einrichtungen der Statistik jene Stellung einzuräumen, die möglichst die sicherste, schnellste, und zuverlässigste Förderung nicht nur der zur Verwaltung nöthigen statistischen Grundlagen, und des Stoffes zu wissenschaftlichem Forschen auf dem speziellen Gebiete jenes concreten Staates, sondern auch des zu allgemein statistischen Studien, und zur Lösung universeller Social-Fragen benötigten weitläufigen Materiales

ermöglichen würde. Ich erachtete es schon aus dem Grunde als patriotische Pflicht, selbst trotz des Bewusstseins meiner schwachen Kräfte, zu dem Reconstructionswerke einige wenngleich wenig brauchbare Bausteine beizutragen, da ein von mir noch im Jahre 1868 ausgesprochener frommer Wunsch, dass Buda-Pest einmal so glücklich wäre, den illustren statistischen Areopag in seiner gastfreundlichen Mitte begrüßen zu dürfen, nunmehr in Erfüllung geht, und bei dem nun so unerwartet sich verwirklichendem Wunsche aus leichtverzeihlicher Schwäche ein neuer ebenso patriotischer Wunsch sich geltend macht, es möge Ungarn gelingen, der Sitz jenes denkwürdigen Congresses gewesen zu sein, dem es gelungen, die sichere Grundlegung für den festen Bau eines allgemein reconstruirten statistischen Organismus bewerkstelliget zu haben.

Vor allem Andern wäre die Stellung zu präcisiren, die gleichförmig in jedem Staate die amtliche Statistik im Gesamt-Verwaltungs-Organismus einzunehmen hatte, da jene ideelle Stellung, welche derselben nach den vom statistischen internationalen Congress zu Florenz der Beachtung empfohlenen Auslassungen Dr. Castiglionis einzuraumen wäre, selbst dort, wo die Staats-Verwaltung die höchste Entwicklungsstufe erreicht hat, wo das constitutionelle Wesen und die parlamentarische Regierungsform vollständig ausgebildet erscheint, derzeit noch kaum anzuhoffen ist, so kann der diesfallige Vorschlag bloss als anzustrebendes Ideal, aber keinesfalls als eine Einrichtung betrachtet werden, die bereits gegenwärtig wenigstens in der Mehrzahl der Staaten in das Gefüge des Verwaltungs-Mechanismus eingeführt werden könnte. Immerhin mag es aber als jenes ideelle Ziel aufgestellt werden, das zu erreichen die Aufgabe eines hochentwickelten Verwaltungs-Organismus bilden dürfte, und wozu weniger die ihrer Natur nach weiter entfernte und eine unmittelbare Regierungsthatigkeit bezweckende Justizpflege, als vielmehr die dem Wesen nach der statistischen Thatigkeit mehr verwandte Staats-Controle die geeignete Analogie bieten würde; da die Staats-Controle in den meisten constitutionellen Staaten gleichfalls eine den einzelnen Fachministerien entrückte, denselben correlate, und dem Gesamt-Ministerium untergeordnete Stellung bereits errungen hat, und es dürfte bei der spezifischen Aufgabe des Staatsrechnungshofes, als oberster constitutionellen Controlsbehörde, nicht schwer der Modus zu finden sein, mit dem unabhängigen Controls-Apparate die Erfor-

schung und das Gewinnen des statistischen Materiales um so eher praktisch zu verbinden, da statistische Daten nicht bloss die Grundlage sondern gleichzeitig auch den Prüfstein richtiger Gebahrung bieten, somit diese beiden vielfach coincidirenden Richtungen sich in jener Körperschaft als leitendem Organe leicht vereinen liessen, die ohnedem schon eine zwischen der Legislative und der Staatsregierung vermittelnde Stelle einnimmt.

Dies jedoch praktisch durchzuführen muss einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Dermalen gebricht es in den meisten Staaten an den hiezu nöthigen Vorbedingungen und eine in diesem Sinne durchzuführende Neugestaltung würde eine derartige Radical-Reform der mit den statistischen Agenden dermalen betrauten Organe erheischen, die kaum eine besondere Willfähigkeit von Seite der einzelnen Regierungen gewärtigen lässt. Eine derartige Reconstruction kann nur das Produkt stufenweiser, allmaliger Entwicklung bilden, die allenfalls durch Anregung zeitgemässer Ideen beschleunigt, keinesfalls aber durch Decretirung von wie immer begründeten Anschauungen ersetzt werden kann.

Bei den dermal gegebenen Verhältnissen lässt sich nur auf Grund des bereits Vorhandenen oder unschwer zu Schaffenden, eine wenn auch nur aproximative Gleichartigkeit in der innern Einrichtung und dem Vorgehen der zur statistischen Thätigkeit berufenen Organe erzielen; um wenigstens für jene hochwichtigen Momente des staatlichen und socialen Gesamtlebens gleichartiges Materiale zu gewinnen, die eine internationale Bearbeitung, eine aus höheren culturellen oder allgemein menschlichen Standpunkte ausgehende Behandlung, sei es im Interesse der Staaten-Verwaltung, oder im Interesse der Wissenschaft als wünschenswerth erscheinen lassen.

Unter den gegenwertigen Einrichtungen des statistischen Mechanismus, ist kaum eine, die sich so ungetheilt des Beifalls der bisherigen statistischen internationalen Congresse zu erfreuen hatte, als die in der Mehrzahl der europäischen Staaten, wenn auch nicht unter denselben Namen bestehende Central-Commission, die zwar in den einzelnen Staaten nicht vollständig gleichförmig eingerichtet, doch im Princip entsprechend der dualistischen Natur der amtlichen Statistik, die ebenso im Dienste der Staats-Verwaltung wie in jenem der Wissenschaft ihre Thätigkeit zu äussern hat. die Doppel-Vertretung dieser beiden Fachkreise bezweckt.

Es ware somit diese Institution mit den weiter unten zu erör-

ternden Amendements nicht nur wie es fast von jedem der bisher tagenden Congresses geschehen, warmstens zu empfehlen, sondern die einzelnen Regierungen einzuladen, eine ähnliche Commission unter welcher immer beliebigen Namen, (stat. Landesrath, stat. Comité, bleibende Enquête) schon aus dem Grunde ins Leben treten zu lassen, um nach dem später zu entwickelnden Vorschlage ein permanentes Organ zu gewinnen, das ein nothwendiges Glied jener allgemein statistischen Kette bilden würde, die in fortwährendem Contacte mit dem Ausschusse des internationalen statistischen Congresses das Streben desselben nach Erlangung einer gleichförmigen Basis zu international-statistischen Arbeiten zweckentsprechender realisiren würde, als welche immer sonstige Einrichtung. Ist doch schon der Congress zu Florenz um einen Schritt weiter gegangen, als es der Errichtung einer solchen Commission nicht bloss wie früher in Form eines Wunsches, sondern bereits in der Form eines entschiedenen Categorismus das Wort redete. Der diesbezügliche Beschluss lautet: An der Spitze der grossen statistischen Arbeiten muss eine Commission von Sachverständigen stehen, welche durch amtliche Stellung und persönliche Qualification gleich sehr dazu berufen sind. Diese Commission hat die wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen festzustellen, so wie über die Methoden der Erhebung und über den Plan der Sammlung, Ordnung, Bearbeitung und Publikation des Materiales zu beschliessen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Commission wäre insbesondere die Bestimmung zu empfehlen, dass so, wie bei der Central-Commission in Königr. Preussen zufolge ministeriellen Erlasses vom Jahre 1869, die Bethheiligung von Seite der *Legislative* angestrebt werde. Ist so einerseits die Statistik berufen, namentlich für die Gesetzgebung die nöthigen Grundlagen zu schaffen, und hat somit die Legislative ein besonderes Interesse daran, dass bei statistischen Erhebungen den spezifischen Bedürfnissen der Gesetzgebung, sowie den Anforderungen des öffentlichen Lebens volle Rechnung getragen werde: so ist andererseits die Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers der Central-Commission nicht nur vermöge der hiedurch zum Ausdrucke gelangenden speziellen Vertretung der legislativen Interessen förderlich, sondern diese glückliche Combination gewahrleistet gleichzeitig eine grössere Willfährigkeit von Seite des Parlamentes sowohl rücksichtlich der Unterstützung und Durchführung der administrativen Verfügungen auf dem Gebiete

der staatlich-socialen Statistik, als auch bezüglich der bereitwilligen Votirung der durch stat. Aufnahmen bedingten Kosten; ja diese Betheiligung der Landes-Vertretung dürfte gerade jene Stufe der weiteren Entwicklung im Organisationsprozesse der administrativen Statistik bilden, die zur obenangedeuteten autonomen Stellung derselben naturgemäss und von sich selbst führen würde.

Die Initiative der Central-Commission wie namentlich der Umstand, dass allgemeine und periodische Erhebungen ohne vorgängige Anhörung dieser Commission weder von der Central- noch von den Provinzial-Behörden veranlasst werden dürfen, müsste überhaupt stärker betont, und die präzise Fassung eines ähnlichen Passus in dem diesbezüglichen Statut besonders empfohlen werden.

Ob es zweckdienlich wäre diese Commission gemäss dem Antrage Dr. Castiglioni's in zwei abgesonderte Sectionen, die wissenschaftlich-wirtschaftliche und technisch-officielle zu theilen, lässt sich schwer behaupten, so sehr auch das Princip der Arbeitstheilung als einer der mächtigsten Factoren erhöhter Produktivität anerkannt werden muss. Ist es doch fraglich, ob bei der steten Berührung der doctrinellen und administrativen Seiten einer jeden officiösen Erhebung, bei dem fortwährenden Ineinandergreifen beider Sphären, die sich durch eine Demarcationslinie nur schwer von einander abgrenzen lassen, eine ähnliche Gliederung angezeigt erscheine, namentlich bis dahin, wo eine bedeutendere Anhäufung der nach beiden Seiten erwachsenden Agenden, eine Trennung nach den gedachten beiden Richtungen von selbst bewerkstelligen würde.

Wird sich die Central-Commission im Sinne der bisher von dem intern. stat. Congresse wiederholt geäusserten Wünsche aus jenen Elementen constituiren, die nicht nur hinsichtlich einer lebensfähigen Vertretung der Gesamtinteressen sowohl der Staatsverwaltung, der Gesetzgebung und des öffentlichen Lebens, wie auch der Theorie und Wissenschaft, sondern auch in Bezug auf eine thatkräftige Initiative in allen das stat. Gebiet berührenden Fragen genügende Bürgschaft gewähren, so muss für die ihrem Wirkungskreise eingeräumte erspriessliche Thätigkeit noch durch eine Bestimmung vorgesehen werden, die ihr den Vollgenuss der sonst illusorischen Bethätigung an allem in das Gebiet der Statistik Einschlägigen zu sichern vermag, und die bisher in den diesbezüglichen Anordnungen zumeist noch ganzlich vermisst wird. Es müsste meiner Ansicht nach nicht allein

dem Ermessen des betreffenden Fach-Ministeriums bezüglich des Chefs der betreffenden Central-Verwaltung anheimgestellt sein, eine durch die Central-Com. nach gründlicher Behandlung motivirt beantragte Erhebung, Abänderung oder vorgeschlagene Modalität zu effectuiren oder nicht, sondern es müsste, so wie es bei der Staats-Controle auch bereits durchgeführt erscheint, im Falle als sich eine Differenz der Ansichten zwischen der Centr.-Comm. und dem betreffenden Ressort-Minister ergeben sollte, ein weiterer Instanzenzug an das Gesamt-Ministerium, und bei einer durch gegenseitige Motivirung nicht zu beseitigenden Divergenz der Ansichten zwischen dem Minister-Rath und der Centr.-Comm. der Instanzenzug an die Legislative zulässig sein, um in solchem Falle, wo nach dem begründeten Gutachten massgebender Fachorgane die von Seite des Ministeriums nicht getheilte Nothwendigkeit einer stat. Massnahme vorliegt, im Wege eines eigenen Landesgesetzes zu verfügen. Es würde dadurch weder dem Wirkungskreise der Executive prejudicirt, noch einer Ueberhebung der dem Ministerium untergeordneten Körperschaft Vorschub geleistet werden, da es sich hiebei nicht um Privat- und materielle Interessen, sondern zumeist und lediglich um höhere Interessen der Wissenschaft, um Anforderungen des öffentlichen Lebens handeln würde, die wahrzunehmen eben die 'gesetzgebende Gewalt in erster Linie berufen ist. Das Offenhalten solch Instanzenzuges möchte nicht wenig dazu beitragen, sowohl den Verhandlungen im Schoosse der Commission, wie der Behandlung der von selber gefassten Beschlüsse seitens der Staats-Verwaltung jenen Ernst und eine Wichtigkeit beizumessen, die diese der Natur der Sache gemäss mit vollem Rechte beanspruchen können; andererseits würde eine ähnliche Bestimmung das Gewicht der commissionellen Beschlüsse und damit das Selbstvertrauen, zugleich aber auch das Verantwortlichkeits-Gefühl der einzelnen Mitglieder in nicht zu unterschätzender Weise steigern; zudem würde eine solche Einrichtung einerseits im vollen Einklange stehen mit der Stellung der zu den Berathungen der Commission beigezogenen Mitglieder der Legislative, andererseits gleichfalls eine solche Stufe im weiteren Entwicklungsgange des statist. Organismus bieten, die das bereits angedeutete Ideal einer förmlich unabhängigen Stellung der stat. Thätigkeit im Staate der allmäligen Realisirung um ein Bedeutendes näher bringen dürfte.

Das Verhältniss der Central-Commission zu jener stat. Central-Behörde, die berufen ist, das statist. Interesse des Gesamt-Staates

wahrzunehmen, wäre nach Analogie der Legislative gegenüber der Executive zu regeln, der Leiter der statist. Central-Behörde, zu der die allenfalls bei den einzelnen Fachministerien bestehenden statist. Abtheilungen, stat. Departements und Sectionen gleichsam in Form von Filialen zu stehen hätten, würde sammt einem Mitgliede der stat. C.-Behörde einerseits einen integrirenden Theil der Centr.-Commission, andererseits die Executive derselben bilden, um die von dem Ressort-Minister, bezüglich von dem Gesamt-Ministerium oder in Folge eines speziellen Gesetzes gutgeheissenen Beschlüsse in Vollzug zu bringen.

Hinsichtlich der Unterstellung dieser Behörde unter eines der Fachministerien oder einen der Central-Verwaltungszweige würde es im Interesse der Gleichartigkeit geboten sein, zu einer gemeinschaftlichen Verständigung zu gelangen, und es müsste als ein bedeutender Fortschritt begrüsst werden, wenn es gelänge, allgemein durchzusetzen, dass dieselbe unmittelbar dem Minister-Präsidenten, dem Cabinets-Chef oder dem Gesamt-Ministerium unterstellt werden würde. Dieser erste Schritt wäre am meisten geeignet, zu jener Unabhängigkeit der amtlichen Statistik zu führen, die selbe befähigen würde, aus den diesmaligen engen Grenzen herauszutreten und eine Thätigkeit zu entfalten, die bei einer Unterordnung unter eines der verschiedenen Fach-Ministerien kaum denkbar ist. Nur bei einer derartigen Stellung der Central stat. Behörde kann das Verhältniss der bei den einzelnen Fach-Ministerien bestehenden Special-Bureaux oder stat. Sektionen und Departements zu derselben in der Eigenschaft von Filialen gedacht und praktisch durchgeführt werden. Für den Fall jedoch, als eine Einigung sich nicht anhoffen liesse, den stat. Central-Organen schon jetzt eine derartige Stellung einzuräumen, würde sich unter den einzelnen Fach-Ministerien, das Ministerium des Innern, als der Brennpunkt der Staatsverwaltung hiefür noch am meisten eignen, es stimmt hiemit auch die gegenwärtige Praxis in der Mehrzahl der Staaten überein, jedenfalls aber würde eine allgemeine Einigung in diesem Punkte nicht wenig dazu beitragen, die weitere homogene Gestaltung sowohl in der inneren Organisation als in dem Vorgehen der einzelnen Organe zu fördern.

Die Central-Commission sammt dem ihr beigegebenen Central stat. Bureau genügen jedoch keineswegs, um jenen vielseitigen Aufgaben gerecht zu werden, die heute an die Statistik eines räumlich nur etwas grösseren Staates gestellt zu werden pflegen. Bei einer

noch so entwickelten technischen Ausbildung, gründlicher Fachkenntniss und hierauf gegründeter Befähigung zur Durcharbeitung der Aufnahmen jeder Art, gebricht es doch zumeist den einzelnen Mitgliedern dieser Centralstellen an durchgehender Kenntniss der lokalen Verhältnisse, an der Möglichkeit, genügende Controle über die Erhebung zu pflegen; das auf Lokalkenntniss gegründete Durchblicken und Ueberwachen kann in einem Staate von nur etwas grösserem Umfange nur von Organen erhofft werden, die einem Gebietstheile vorstehen, für den eine gewisse, gleichmassige Uebersicht erreichbar ist. Zudem können Eigenthümlichkeiten einzelner Gebietstheile nur bei einer zweckmassig durchgeführten Decentralisation zum Ausdruck gelangen.*)

Die Errichtung eigentlicher statist. Stellen, u. z. die Einsetzung derselben für solche Landestheile, welche dadurch, dass sie für sich eine grössere Einheit bilden, selbst stat. Interesse erwecken können, die aber doch nicht so gross sind, dass nicht einer sie zu überblicken vermöchte, die ferner innerhalb des Staates bestehenden Verschiedenheiten in den Bevölkerungsverhältnissen und den Culturzuständen, gleichzeitig aber auch gewisse provinzielle Eigenheiten widerspiegeln, liegt sowohl im Interesse der vermöge entsprechender Arbeitstheilung zu bewerkstelligenden Entlastung der Central-Stellen, als auch im Interesse einer genaueren Controle der Lokal-Aufnahmen; ja gerade die fachkundige Ueberwachung des Einsammelns stat. Daten ist der Angelpunkt jeder stat. Thatigkeit, will wirklich verlässliches Material zu Tag gefördert und mit der inneren Ueberzeugung gewissenhaften Vorgehens die Garantie des Gebotenen auch nach Aussen übernommen werden.

Es stellt sich demnach als Erforderniss einer zweckgemassen Organisation der amtlichen Statistik die Decentralisirung oder die Errichtung solcher Provinzial-Organen heraus, die auf ähnlicher Grundlage wie die Centralbehörde, aber in unmittelbarer Unterordnung zu derselben derart einzurichten waren, dass auch hier die Executive von dem consultativen Theile gesondert, ein eigenes Comité die Aufgabe hätte, über die Art und Weise der Erhebung, über die Ausführung

*) Ueber Centralisation und Decentralisation der Statistik, mit besonderer Beziehung auf die gegenwärtige Behandlung der Provinzialstatistik in den alten und neueren Provinzen des preussischen Staats; vom Regier.-Rath Boeckh. Zeitschr. des k. preuss. stat. Bureau 9. Jahrg. 1869. 212—215 S.

und Zuverlässigkeit der Aufnahme und über die Modalität der hand zu habenden Controle in allen solchen Fällen zu beschließen, wo es sich um eine provinziell bestimmte Erhebung handelt, in allen übrigen Fällen aber innerhalb der von der Central-Commission festgestellten Principien, und nach von dort aus erhaltener Weisung bei den Detail-Aufnahmen mitzuwirken.

Welche Gebietstheile sich als Mittelpunkte für Errichtung ähnlicher Behörden besonders eignen, diess hängt von der Natur und dem Wesen des in dem betreffenden Staate eingebürgerten Administrations-System's ab; im Allgemeinen lässt sich nur der Wunsch formuliren, dass jene Gebiete, welche in administrativer Beziehung ein geschlossenes Ganze bilden und hierin eine bestimmte Autonomie geniessen, sowie jene grösseren Städte, wo sich ein rascheres Pulsiren der social-ökonomischen Lebensthatigkeit, wo abweichende Erscheinungen sowohl in populationistischer, wie materiell-geistiger Beziehung das Erfassen der particularen Zustände einerseits wünschenswerth, anderseits in Folge vorhandener geeigneter Kräfte möglich machen, als derartige Centren benützt werden mögen, um ebensoviele Knotenpunkte eines förmlich ausgebildeten statistischen Netzes zu bilden.

Es wäre damit ein doppelter Vortheil verbunden; erstens: liesse sich dadurch die so erwünschte Gleichmässigkeit bei sammtlichen Aufnahmen erzielen, die im Sinne der von der Central-Behörde im Einvernehmen mit der Central-Commission festgestellten Durchführungs-Modalität innerhalb des von dort aus gegebenen Rahmens in gleicher Weise auf dem Gesamtgebiete des Staates in Vollzug zu bringen sind, ohne dass die Berücksichtigung der häufig allgemeines Interesse bietenden Particular-Eigenheiten ausgeschlossen wäre, die wahrzunehmen eben die Provinzial-Statistik berufen ist. Zweitens würde hiemit die Möglichkeit geboten sein, die so vielgestaltige Privatbethätigung, namentlich die Vereinsthatigkeit in fruchtbringendster Weise in das Gebiet der staatlichen statistischen Mühewaltung einzubeziehen, und diess führt zur Erörterung der Frage, wie sich die Decentralisation der amtlichen Statistik in räumlicher und gegenständlicher Beziehung realisiren liesse.

Bei dem in jedem Cultur-Staate hochentwickelten und mit dem Fortschritte des Zeitgeistes sich immer mehr heranbildenden Vereinswesen, lässt sich kaum ein Gebiet gesellschaftlichen Strebens und Wirkens annehmen, das der als mächtigster Hebel erhöhter Productivi-

tät allgemein anerkannten Association nicht bereits erschlossen wäre. Nun ist aber jeder zur Förderung gesellschaftlicher Zwecke bestehende Verein im eigenen Interesse auf sorgfältige Pflege der einschlagigen Statistik angewiesen, und dieses Feld wird mehr oder weniger von sämtlichen Vereinen häufig in erspriesslichster Weise bebaut; ja mehrere selbstständige Zweige der Social-Statistik haben sich bekannterweise einzig auf diesem Wege entwickelt, und bilden geradezu das ausschliessliche Domän der Vereinsthätigkeit, wie beispielsweise die zur ansehnlichen Blüthe gelangte Statistik des Turnenwesens, der socialen Selbsthilfe u. s. w. Es hat sich überhaupt selbst in jenen Ländern, wo die Doctrin von der Omnipotenz der Staatsgewalt auf Kosten des Selbstbewusstseins individueller Autonomie feste Wurzeln geschlagen, die Überzeugung allgemein geltend gemacht, dass die sichere, stichhaltige Gewinnung unverfälschten statistischen Urstoffes weit eher im Wege der Vereins- als der Staatsthätigkeit zu erreichen sei, und dass so manche interessante Stätte menschlichen Schaffens sich vertrauensvoll dem hievon einsichtnehmenden Blicke eines humanitäre Zwecke erstrebenden Vereines erschliesst, wogegen sie sich häufig in Folge nicht leicht zu beseitigenden Misstrauens dem forschenden Blicke staatlicher Organe sorgfältig entziehen.

Es liegt somit im eigenen wohlverstandenen Interesse der Staatsverwaltung, sich diese Pioniere gesellschaftlicher Statistik wie möglichst dienstbar zu machen. Hiezu bietet sich Gelegenheit bei der Einrichtung Provinzial-statistischer Behörden. Es müsste im Comité, das analog der Central-Comission berufen ist, die Anforderungen der Wissenschaft und des praktischen Lebens in statistischer Beziehung zur Geltung zu bringen, sämtlichen Vereinen wenigstens vertretungsweise und nach einem bestimmten Turnus die active Theilnahme an den statistischen Agenden gewahrt sein, und namentlich da, wo es einzig nur der Vereinsthätigkeit ermöglicht erscheint, das nöthige Material zu Tag zu fördern, derselben ein weiteres Feld eingeräumt werden.

Gleich wie in den einzelnen Gebietstheilen, wäre auch im Centrum des Staates die entsprechende Mitwirkung, sowohl den auf statistische Recherchen angewiesenen Vereinen als hauptsächlich den höhere Interessen der gesellschaftlichen und staatlichen Lebenskreise vertretenden Instituten und Corporationen dadurch zu sichern, dass die bestehenden Gewerbe- und Handels-Kammern, Credit- und Assecuranz-Anstalten, wissenschaftliche Institute, Akademien und

humanitären Zwecken dienende Vereine und Gesellschaften von grösserem Belange bei Zusammensetzung der Central-Commission gebührende Vertretung finden müssten. Es würde damit ein neues Element in den Organismus der Central-Commission eingeführt, welches einerseits für so manche Zweige gesellschaftlicher Statistik erwünschte Anregung geben, andererseits für statistisches Forschen die nöthige Anregung empfangen würde. Es wären dadurch gleichzeitig der Central-Commission geeignete Kräfte gesichert, die bei der Ueberwachung und Controle der unmittelbaren Aufnahmen wesentliche Dienste leisten könnten, abgesehen davon, wie befruchtend eine solche stete Theilnahme an sammtlichen Agenden der administrativen Statistik auf die allgemeine Verbreitung eines richtigen Verständnisses für statistische Erhebungen einwirken und die praktische Befähigung zur Ausübung geeigneter Controle steigern würde. Der nicht unbegründeten Einwendung, dass hiedurch die Zahl der Mitglieder auf Kosten der entsprechenden Gebahrung derart sich vermehren würde, dass die Verhandlungen der Central-Commission dadurch ungemein erschwert waren, lässt sich damit begegnen, dass eine gehörige Auswahl, ein allenfalls einzuführender Turnus, sowie die bei gleichnamigen Vereinen bloss vertretungsweise zulässige Theiligung die Zahl der beizuziehenden Mitglieder bedeutend herabsetzen, gleichwie eine zweckmässige Vertheilung der in das Ressort der Central-Commission einschlagigen Agenden das aus der Ueberzahl der Mitglieder resultirende Erschweren der Berathung bedeutend mildern könnte.

Ich bin vielmehr der unmassgeblichen Meinung, dass die principiell ausgesprochene Einbeziehung, wenn sie nur mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse zweckmässig durchgeführt wird, die Central-Commission am ehesten in die Lage versetzen würde, jener speziellen Aufgabe gerecht zu werden, die Dr. Engel so richtig bezeichnet, nämlich die Ausdehnung und Verallgemeinerung der Gesichtspunkte, die vielseitige Durchdringung des der statistischen Bearbeitung unterworfenen Stoffes zu bewirken. Ausgerüstet mit den für fast jeden Zweig des öffentlichen Lebens statistisches Verständniss besitzenden Kräften, wird dieselbe wohl mehr als bei ihrer gegenwärtig beschränkteren Zahl von disponibeln Kräften in der Lage sein, jede einzelne Gruppe von Thatsachen, sie mögen sich auf die Grundlagen des Staates, der einzelnen Gebietstheile und Gemeinden

oder aber auf den materiellen, den geistigen, sittlichen oder politischen Culturzustand der Bevölkerung beziehen, vor ihr Forum zu ziehen, und ihre Meinung darüber abzugeben, welche Fragen der Wissenschaft und der Verwaltung durch die amtliche Statistik der speziellen Gruppen ihre Beantwortung und Erledigung finden möchten, und Angesichts der vorhandenen Mittel auch wirklich finden können.

So liesse sich ein erspriessliches Zusammenwirken der verschiedenen Gewerbe- landwirthschaftlichen-, Produktions-, literarisch-artistischen-, Geselligkeits- und humanitären Vereine und Genossenschaften erzielen; nur muss eine gehörige Auswahl jene Organe einzubeziehen wissen, die den Beruf und die Befähigung haben, die statistische Thatigkeit der Staatsverwaltung wirksam zu fördern, und gleichzeitig vermöge einer entwickelten persönlichen Initiative das Geschick besitzen, lebensfähige Ideen nicht bloss anzuregen, sondern auch glücklich durchzuführen.

Wie die für einzelne Gebietstheile bestimmte statistische Behörde zu bestellen, wie und aus welchen Verwaltungsorganen selbe zusammensetzen sei, ob ein blosses Decernat (Referent) für statistische Agenden genüge oder ob ein förmlich organisirtes Bureau einzusetzen: dies hängt von dem mehr weniger ausgebildetem Verwaltungsorganismus ab und muss dem Ermessen der Regierung anheimgestellt bleiben. Jedesfalls dürfte jedoch der Wunsch berechtigt erscheinen, dass eine gewisse Analogie sowohl bezüglich der inneren Gestaltung, wie hinsichtlich des Verhältnisses zu dem beigegebenen statistischen Comité mit der bestehenden ähnlichen Einrichtung der statistischen Central-Behörde angestrebt werde.

Selbstverständlich ist dort, wo in den einzelnen Verwaltungsgebieten behufs verfassungsmässiger Behandlung der administrativen Gegenstände eine besondere Vertretung besteht, derselben eine geeignete Mitwirkung im betreffenden statistischen Comité ebenso einzuräumen, wie solche für den gesetzgebenden Körper des Gesamtstaates bei der statistischen Central-Commission in Anspruch genommen wird. Dieselben Gründe sprechen für die Betheiligung des einen wie des anderen Vertretungskörpers, ja es lässt sich sogar noch manch anderer Grund anführen, der eine derartige Theilnahme besonders wünschenswerth erscheinen lässt, namentlich dass bei einer solchen dem Selfgovernment dargebrachten Huldigung ein regerer Eifer, erhöhtes Inte-

resse und damit eine grössere Bereitwilligkeit für statistisches Gebahren erweckt, somit ein allgemeines Verständniss für statistische Arbeiten verbreitet werden würde.

Hauptsache ist es, das gegenseitige Verhältniss der Central-Organen zu jenen der einzelnen Gebietstheile zweckentsprechend zu regeln, und hiebei müsste als Grundsatz gelten, dass bei Aufnahmen von allgemeinerem, das gesammte Staats-Gebiet, oder den Staat, die Gesellschaft, die Theorie und Wissenschaft berührendem Interesse, dieselben mögen einmal oder periodisch und continuirlich zur Ausführung gelangen, die Beschlüsse und Bestimmungen der Central-Organen auch für die Organe der einzelnen Gebietstheile massgebend sein müssen, dass den letzteren die Möglichkeit eingeräumt werde, bei allen auch aus gesamtstaatlichem Gesichtspunkte zu unternehmenden Erhebungen, die speziellen Interessen des betreffenden Gebietstheiles, sei es im Wege der Antragstellung bei der Central-Commission, sei es im Wege autonomer Zusatzbestimmungen zur Geltung zu bringen, so wie es anderseits im Interesse der einheitlichen Durchführung gefordert werden muss, dass von jeder aus eigener Machtvollkommenheit zu beschliessenden Particular-Aufnahme, wengleich selbe nur auf das Territorium des betreffenden Gebietstheiles beschränkt bleiben sollte, die Central-Organen vorläufig in Kenntniss gesetzt werden, um allenfalls aus höherem Gesichtspunkte obwaltenden Rücksichten der Verwaltung und der Doctrin die gebührende Beachtung zu sichern.

Überhaupt sollte der Grundsatz aufgestellt werden, dass weder allgemeine noch nach Bedürfniss in den einzelnen Gebietstheilen als nothwendig sich ergebende Partial-Aufnahmen mit Umgehung der Central-, respectiv Provinzial-statistischen Organe Platz greifen dürfen, mit einziger Ausnahme von pressanten, durchaus keinen Aufschub gestattenden Urgenzen, wo aber jedes Falls wenigstens eine nachträgliche Verständigung stattzufinden hätte.

Die wirksamste Thatigkeit, die sowohl von der Central-Commission, wie von den statistischen Comitées in den einzelnen Gebietstheilen insbesondere bezüglich der genauen, pünktlichen, zur gehörigen Zeit und in zuverlässigster Weise zu bewerkstellenden Erhebungen mit Recht zu gewärtigen wäre, erscheint bisher weder theoretisch genugsam erörtert, noch praktisch gehörig entwickelt. Es müsste den Comité-Mitgliedern in dem betreffenden Gebietstheile der Wirkungskreis eingeräumt werden, bei allen Localaufnahmen durch

Augenschein, durch fortwährendes Ueberwachen, durch vorzunehmende Stichproben eine fortlaufende Controle zu üben. Eine ähnliche Controle müsste auch den damit eigens zu betrauenden Mitgliedern der Central-Commission, aber nur in der Beziehung zustehen, um sicher zu stellen, ob und inwieferne die aus Rücksichten der Gesamtverwaltung oder im Interesse der Wissenschaft erflossenen Bestimmungen bei den Detail-Aufnahmen gehörige Beachtung finden. Durch Einführung des Principes, dass die Central-Commission nicht bloss als eine berathende, sondern gleichzeitig als controlübende Körperschaft in das Gefüge des administrativen Räderwerckes activ einzugreifen habe, würde jedesfalls auf dem Gebiete der Reorganisation der amtlichen Statistik ein neuer Schritt gemacht werden, der, wenn nur die Art und Weise richtig bestimmt wird, wie diese Überwachung zweckentsprechend gehandhabt werden soll, wesentlich dazu beitragen dürfte nicht nur der geeignetesten Methode bei jeder einzelnen Aufnahme Eingang zu verschaffen und deren gewissenhafte Befolgung zu gewährleisten, sondern auch die Glaubwürdigkeit und den absoluten Werth der gewonnenen Resultate bedeutend zu erhöhen.

Das bisher Besprochene bezieht sich jedoch nur auf jene Functionen der statistischen Thatigkeit, die wohl von grösstem Belange sind, da sie die Grundbedingung zur Gewinnung zuverlässigen Urstoffes bilden, aber keineswegs die Aufgaben der amtlichen Statistik erschöpfen, es bildet vielmehr die am schwierigsten zu bewältigende Arbeit, die am meisten eine glückliche Lösung erheischt, diejenige, die in der fachkundigen eben so raschen und wenig kostspieligen, als den Anforderungen der Staats-Verwaltung und der Wissenschaft am meisten entsprechenden Verarbeitung des gewonnenen Materiales besteht.

Hierüber lässt sich nur im Allgemeinen der Wunsch formuliren, dass mit Rücksicht auf das Grundprincip der Arbeitstheilung und der möglichen Decentralisation überall dort, wo die für die einzelnen Gebietstheile bestehenden statistischen Organe die Befähigung dazu besitzen, denselben die Verarbeitung des innerhalb des betreffenden Gebietes gesammelten Stoffes um so bereitwilliger zu überlassen sei, da bei vorhandener Lokalkennntniss selbst bei dem Zusammenstellen der Daten die allenfallsigen Lücken und Unrichtigkeiten viel leichter als im Centrum bemerkt und noch rechtzeitig ergänzt, respective beseitigt werden können. Selbstverständlich blieben auch in diesem

Falle die Verfassung von Landes-Summarien stets der Central-Behörde vorbehalten. Ausserdem wäre noch als Grundsatz aufzustellen, dass von Seite der statistischen Organe der einzelnen Gebiets-theile vornehmlich dahin getrachtet werden müsste, eine weitere Arbeitstheilung nach Gegenständen oder gewissen Fachern derart eintreten zu lassen, dass die Aufbereitung des gewisse technische Vorkenntnisse voraussetzenden Stoffes den betreffenden Fachkreisen übertragen werde, wie z. B. die auf Urproduktion sich beziehenden Daten den landwirthschaftlichen Vereinen, die auf Industrie und Handel Bezugnehmenden den betreffenden Kammern zur Bearbeitung überlassen werden müssten.

Auch im Centrum kann eine Theilung der Arbeit eintreten, indem dort, wo besondere Bureaux und Sektionen in den einzelnen Fachministerien bestehen, die einschlägigen Zusammenstellungen von diesen aber nach den von den statistischen Central-Organen bestimmten Gesichtspunkten, und nach deren spezieller Anleitung besorgt werden müssten. Und wenngleich der Schwerpunkt der gesammten amtlich-statistischen Thatigkeit in der statistischen Central-Behörde als dem eigentlichen Executiv-Organen sich zu concentriren hatte, und die Central-Commission ihrem Berufe nach bloss das berathende und überwachende Controls-Organ zu bilden hätte, kann dennoch bei der von mir in Antrag gestellten Zusammensetzung derselben jenen Vertretern der verschiedenen Corporationen, Institute und Vereine, die ohnehin angewiesen sind im Interesse der durch sie vertretenen Anstalten statistische Recherchen zu machen, ein Theil des aufzuarbeitenden einschlägigen Materiales zur Bearbeitung überlassen werden; ebenso können die als Mitglieder der Central-Commission beigegebenen Fachmänner, wenn sie sich hiezu bereitwillig zeigen sollten und hinreichende technische Fertigkeit besitzen, in Anspruch genommen werden.

Was endlich die Publikationen, jene Schlusssteine im Baue des statistischen Organismus betrifft, würden selbe, inwieferne sie sich auf das Gesamt-Staatsgebiet beziehen, zwar stets von der statistischen Central-Behörde auch dann zu besorgen sein, wenn die Zusammenstellungen von anderen Organen besorgt wurden, doch müssten bezüglich sammtlicher Publikationen die diesbezüglichen Beschlüsse der Central-Commission als massgebend erkannt werden, und beiden Organen ein bestimmter Einfluss auch auf die von den statistischen Or-

ganen der einzelnen Gebietstheile ausgehenden amtlichen Publikationen gewahrt bleiben, um dieselben mit den Gesamt-Publikationen in harmonischen Einklang zu bringen.

Eine nach der bisherigen Schilderung durchgeführte Gliederung der amtlich-statistischen Organe liesse dann die Möglichkeit zu, jene weiteren Verfügungen in Berathung zu nehmen, die bestimmt wären, dasjenige leicht und in praktisch einfacher Weise zu bezwecken, worauf das Streben der statistischen Congresses vom Beginne an unbeirrt gerichtet war, ohne bisher nach bereits zwei Decennien einen in jeder Beziehung befriedigenden Erfolg aufweisen zu können; ich meine die Gewinnung eines gleichmässigen Urstoffes für internationale Statistik, sowie für die einzelnen socialen Wissenschaftszweige.

Meiner unmassgeblichen Ansicht nach kann ein methodisches Vorgehen u. z. in mässigem Tempo, aber auf geebnetem, streng abgegrenztem Boden, nach einer von vorneherein genau angegebenen Richtung, man könnte trivial sagen, mit gebundener Marschrouten weit rascher zum Ziele führen, als das bisherige planlose, wenngleich in einer oder der anderen Richtung ziemlich schnelle Vorwärts-Schreiten. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, welch' ungeheurer Umschwung nicht bloss in der ideellen Sphäre der Klärung vielfach irriger statistischer Begriffe, sondern auch im reellen praktischen Leben, durch Schaffung neuer stat. Organe, Verbesserung der bisher angewendeten Methoden, Einführung richtigerer Nomenklaturen, Klassificirung und Detallirung so vieler in das Gebiet der Statistik einschlagiger Momente der staatlichen und socialen Lebens-Erscheinungen den bisherigen Congressen zu verdanken ist, es kann ferner nicht geleugnet werden, dass seit dem Tagen der internat. stat. Congresses selbst hinsichtlich der Gleichmässigkeit in der Art und Weise der Erhebungen, sowie in der inneren Beschaffenheit und dem Wesen der stat. Daten ein ungeheurer Fortschritt wahrnehmbar ist, der fast ausschliesslich das Ergebniss jener vielfachen Anregungen ist, die von den Verhandlungen und Beschlüssen der internat. Congresses ausgegangen sind, und doch entspricht in letzterer Beziehung das bisher Errungene keineswegs jenen fruchtbaren Keimen, die eben in diesen so vielfach anregenden Verhandlungen der competentesten Fachkreise so reichlich geboten, erscheinen.

Die gelehrten und gleichzeitig praktisch erprobten Abmachungen, die auf gründlicher Theorie und geläuterter Praxis beruhenden Enunciationen von Männern, die als ebensoviele Fixsterne auf dem weiten Gebiete der wissenschaftlichen und amtlichen Statistik die stat. Einrichtungen ihres engeren Vaterlandes im hellsten Glanze erleuchten lassen, haben bisher kaum auf einem einzigen Felde des stat. dichtbebauten Bodens, selbst nicht auf jenem der einer universellen Vergleichung am meisten bedürftigen, und derselben auch am leichtesten näherzubringenden Populationistik das Vorhandensein vollständig gleichartiger, commensurabler Potenzen zu erwirken gewusst. Selbst in der Vornahme der Volkszahlungs-Operate, in der Evidenzhaltung der Bevölkerungs-Bewegung, die so häufig und so erschöpfend behandelt wurden, lässt sich eine allgemeine Conformität selbst nicht in der Mehrzahl der europäischen Staaten constatiren, um wie weniger scheint diese durch das Wesen der Statistik als Welt-Wissenschaft bedungene Conformität bei den jeweiligen Aufnahmen der landwirthschaftlichen und industriellen Produktion, bei Ermittlung des schon seiner Natur nach cosmopolitischen Handels-Verkehrs, der Communications-Mittel und der vielfachen Zweige der einzelnen Verwaltungssphären gewahrt.

Das spärliche Ergebniss mit Hinblick auf die ungeheuerere Produktivkraft, welche in den zeitweiligen Congressen zur Erreichung des Hauptzieles mit ebenso fachkundigem Scharfblick, wie seltener Ausdauer verwendet wurde, dürfte meiner Ansicht nach, abgesehen davon, dass ein wenn noch so gerechtfertigtes Nivelliren in unabhängigen, ihren inneren Einrichtungen und Institutionen nach so vielfach verschiedenen Staaten nur allmalig im Wege genetischer Kulturentwicklung erreichbar ist, hauptsächlich darin seine natürliche Erklärung finden, dass die Realisirung dieses Strebens nicht nach einem von Vorneherein festgesetzten Entwurfe in logischer Reihenfolge nach bestimmten Principien versucht wurde, und daher die sich immer neu aufdringenden Behandlungsgegenstände selten erschöpft, und noch seltener durchgeführt wurden; andererseits aber fehlte es an gehörig gegliederten und mit dem Congresse in stetem Contacte erhaltenen stat. Organen, die das unmittelbar Empfangene sogleich in Vollzug gesetzt und so den theoretischen Beschlüssen praktische Geltung verschafft, die Idee in Fleisch und Blut verwandelt hatten.

Um rascher zum Ziele zu gelangen, dürfte meinen bescheidenen

Erachten nach ein gewisses Maass eingehalten werden. Von den vielen eine Gleichmässigkeit im Verfahren beanspruchenden Erhebungen dürften vor der Hand nur die allerwichtigsten in Verhandlung gezogen werden, jedoch mit der ausgesprochenen Absicht in Bezug auf dieselben nicht nur schlüssig zu werden, sondern das Beschlossene auch factisch durchzuführen. Freilich setzt dies voraus, dass sich die Staatsregierungen in ihrer Mehrzahl dazu bequemen, dem statistischen Mechanismus auf ihrem Staats-Gebiete jene Einrichtung zu geben, bei der allein ein gesicherter Erfolg anzuhoffen ist.

Würde nämlich die bereits besprochene statistische Central-Behörde mit der ihr beigegebenen Central-Commission, durch ein näher zu bestimmendes Medium mit der Permanenz-Commission oder einem sonst beliebigen Executiv-Ausschusse des jeweiligen statistischen Congresses in unmittelbare Berührung gebracht und der Grundsatz acceptirt werden, dass die ohnehin mit individueller Einflussnahme der Einzel-Vertreter jedes Staates zu Stande gekommenen Beschlüsse für die Central-Behörden als bindend zu betrachten seien, wobei natürlich die Genehmigung und allenfallsige Einsprache der betreffenden Staatsregierung nicht ausgeschlossen wäre, dann liesse sich, vorausgesetzt, dass der Central-Behörde ebenso ein entscheidender Einfluss auf die statistischen Organe der einzelnen Gebietstheile eingeräumt wäre, wie der Central-Commission gegenüber den *Commitées* der einzelnen Gebietstheile eine überwachende und controlirende Thätigkeit vindicirt wurde, mit Bestimmtheit erwarten, dass die Beschlüsse des Congresses in kürzester Zeit in der Mehrzahl der Staaten effectuirt werden würden. Konnte man bei den meteorologischen Beobachtungs-Stationen eine Gleichmässigkeit in Bezug auf die Zeit, die Art und Weise, sowie in Bezug auf die Mittel der genau anzustellenden Beobachtungen erzielen, ohne dass dadurch die Souveranität der Staaten einen Abbruch erlitten hätte, warum liesse sich nicht Gleiches bei den als Observatorien der gesellschaftlichen Lebens-Functionen ebenfalls im Dienste der Wissenschaft stehenden statistischen Anstalten erreichen, ohne der Souveranität des Staates nahe zu treten.

Natürlich erheischt diess ein, namentlich im Beginne nicht ausser Acht zu lassendes, discretés Verfahren, und eine weise Oekonomie, d. i. ein, wenngleich mit bedeutender Selbstverleugnung zu erkaufendes Einschranken auf das unumgänglich Erforderliche, und das Beiseitelassen Alles dessen, das über die Linie der strengsten Nothwendig-

keit hinausgeht. Die kleinste Errungenschaft, wenn ihr nur der Charakter der Universalität gewahrt bleibt, hat einen höheren Werth, als welcher immer ansehnliche Menge von nur halb durchgeführten, den universellen Charakter total vermissenden Bestimmungen; bei Einführungen von solch' immenser Tragweite ersetzt stets das Qualitative das Quantitative.

Ist nur erst der erste Spatenstich gelungen, dann bedarf es bloss einer klugen Benützung der Umstände, um unter weiser Befolgung eines entsprechenden Nacheinanders allmalig Alles jene durchzusetzen, was zur Erlangung der von der Wissenschaft und dem Gesamt-Leben geforderten Gleichmässigkeit des statistischen Urstoffes successiv sich als nothwendig herausstellen sollte. Dies wäre somit eine Aufgabe, die zu lösen der internationale statistische Congress in erster Linie berufen wäre.

Es braucht deswegen die so mächtige Fülle geistiger und fachmässiger Kräfte, über die ein statistischer internationaler Congress in so reichem Maasse verfügt, nicht auf dieses einzige Ziel beschränkt bleiben. Diess würde nur eine stehende, von einem Congresse auf den andern sich fortpflanzende Rubrik der vielgestaltigen Agenden bilden, wodurch die übrigen Geschäftskreise in Nichts beengt würden; je mehr in den einzelnen Branchen der polypenartig sich verzweigenden Statistik vorgearbeitet wird, je intensiver hiedurch die Empfanglichkeit vorbereitet, je schneller das Verständniss dafür herangereift wird, um so mehr wird die Aufgabe erleichtert, den bereits behandelten Gegenständen dereinst faktisch im staatlichen Leben Bahn zu brechen, wodurch für die Folge ein rascheres Fortschreiten ermöglicht wird. Die Receptibilität ist auch im Staaten-Organismus ein mächtiger Faktor rascheren Fortpflanzens, und was dieselbe pflegt und hegt, sorgt gleichzeitig für einen schnelleren Entwicklungsgang.

Freilich bedingt dies alles eine vorläufige Geneigtheit von Seite der einzelnen Staatsregierungen, sich wenigstens dem nicht zu verschliessen, das ohne die eigengestaltete innere Einrichtung anzutasten, eine Gleichmässigkeit in so manchen bisher noch immer disparaten Punkten zu bewerkstelligen geeignet wäre; man kann sich nicht verhehlen wie wenig Geneigtheit selbst in Dingen von ebenso weittragender Wichtigkeit sich bisher manifestirt, wie alt und intensiv ist doch das Ringen um eine Gleichheit im Maass-, Gewicht- und Münz-System herzustellen und trotzdem konnte bisher selbst das rasche

Aufblühen der manigfaltigsten Communications-Mittel und der dadurch bewirkte fabelhafte Aufschwung des Personen- und Waaren-Verkehrs ihre zwingende Gewalt zur Einigung nicht allwärts aussern, obschon hierin die eingewurzelten Verhältnisse des Alltagslebens bis hinab in die untersten Schichten der Gesellschaft dem Bahnbrechen neuer Systeme weit hinderlicher entgegentraten, als bei den auf so tiefwurzelnde Hindernisse kaum stossenden Postulaten der Statistik; jedesfalls würde trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten die Einigung hinsichtlich so mancher eine Verallgemeinerung erheischenden Einrichtungen weit schneller erzielt worden sein, wenn hiefür so wie für die Statistik periodisch zusammentretende Congresses thätig wären, und ich kann mich nicht eines gewissen Optimismus entschlagen, wenn ich die Macht des Zeitgeistes, die Macht des anregenden Beispiels, namentlich aber die Macht der aus eigener Erfahrung sich nothwendig aufdrängenden besseren Ueberzeugung mit in Anschlag bringe, war doch bisher Mangel an Zuvorkommenheit und Willfährigkeit von Seite der einzelnen Regierungen sicherlich am wenigsten Ursache des Zurückbleibens hinter den gehegten Erwartungen, und bei Vorhandensein von geeigneten Organen, die den Beruf hatten, die Beschlüsse des Congresses unmittelbar ins Werk zu setzen, so wie bei einem von Seite des jeweiligen Congresses oder eines von demselben hierzu eigens zu delegirenden ständigen Comités, nur einigermaßen systematischerem Vorgehen in consequenter Durchführung der gefassten Beschlüsse würde eben die nicht genug anzuerkennende Bereitwilligkeit der Einzel-Regierungen stets einen mächtigen Factor der Realisirung gebildet haben.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Gruppen von Thatsachen durchzugehen, die eine statistische Aufnahme, eine von den Organen der Staats-Verwaltung auszugehende statistische Pflege erheischen, um auf diesem Wege zu der auch rücksichtlich der einzelnen Gegenstände erwünschten Decentralisation zu gelangen. Dies lässt sich überhaupt in allgemeinen Sätzen selbst principiell nicht feststellen, da dies hauptsächlich von der gesammten administrativen Einrichtung eines jeden einzelnen Staates abhängt, und häufig das, was in einem Lande getrost der autonomen Selbstbestimmungs-Sphäre der betreffenden Kreise überlassen werden kann, anderswo nur von dem unmittelbaren Einschreiten der bezüglichen Behörde mit Beruhigung erwartet werden darf; die Verschiedenheit selbst in den Grundprin-

icipien der öffentlichen Verwaltung und demzufolge auch in dem grösserem oder geringerem Maasse vorhandener administrativen Befähigung lässt kaum die Möglichkeit des Auffindens von Schablonen zu, die als allgemein geltende Richtschnur für alle Staaten ohne Rücksichtnahme auf ihre Entwicklungsstufe mit gutem Gewissen empfohlen werden könnte.

Dennoch kann andeutungsweise auch in Bezug auf die einzelnen, in dem weiten Gebiete der Statistik wahrzunehmenden Thatsachen eine oder die andere Richtung angegeben werden, in der sich eine allgemeine Einigung, eine die Gleichmassigkeit des Urstoffes bezweckende Vereinbarung anhoffen lässt, und wenn ich hierin mit Umgehung der grossen Fragen, nur an kleinlich scheinende Formfragen anknüpfe, so möge mir daraus nicht der Vorwurf einer engbrüstigen Silbenstecherei erwachsen, denn ich hege die volle Ueberzeugung, dass Einheit in der Form, Einheit in häufig unwesentlich scheinenden untergeordneten Nebensachen Grundbedingung oder doch veranlassende Ursache sind zur vollen Einhelligkeit im ganzen Wesen der Sache.

Vor allem Andern ist der Unterschied zu berücksichtigen, der zwischen einmaligen nur nach bestimmten längeren Zeitläufen sich wiederholenden und den periodisch in kürzeren Zeiträumen oder alljährlich vorzunehmenden statistischen Erhebungen besteht. Bei ersteren, die gewöhnlich zu ihrer Ausführung einen grösseren technischen Apparat, einen bedeutenderen Zeit- und Kostenaufwand erfordern, aber auch eine um so gewissenhaftere umsichtige Effectuirung, eine um so grössere Genauigkeit erheischen, da sie bestimmt sind, für eine längere Zeitdauer massgebende Daten zu liefern, müsste vor Allem eine allgemeine Einigung hinsichtlich des gleichlautenden Zeitpunktes zur Vornahme derselben versucht werden. Es eignet sich hiefür namentlich das Anfangs- und Schlussjahr des jeweiligen Decenniums; bei Volkszählungen, bei Ermittlung der Wohnplätze und der Bewohnungsverhältnisse, bei Aufnahmen des Viehstandes, der Vertheilung des Grund und Bodens nach den verschiedenen Cultur-gattungen, sowie nach dem quantitativen und qualitativen Besitzstande, bei Gewerbe- und Fabriks-Anlagen, und bei allen sonstigen den Inventuren vergleichbaren statistischen Operationen, bei welchen schon im Interesse der Güte der statistischen Arbeit selbst, aber auch im Interesse der ausführenden Behörden die Tendenz dahin gehen muss, die Wiederkehr um so weniger rasch folgen zu

lassen, je grösser und umfangreicher die Intervalle, je kostspieliger diese Operationen sind, ist es ein Hauptforderniss für die nach allen Richtungen hin zulässige Commensurabilität, die Identität des Zeitmomentes, im welchem eine ähnliche statistische Operation vorgenommen wird.

Könnte vorerst nur in Rücksicht auf die Zeit ähnlicher Aufnahmen eine allgemeine Zustimmung oder doch ein gegenseitiges Uebereinkommen in der Mehrzahl der Staaten unseres Continentes erzielt werden, wäre ein solches Resultat nicht genug hoch zu veranschlagen; die Conformität im Zeitpunkte würde bald eine weitere Conformität in der Anlage und der Durchführung nach sich ziehen, wogegen eine Gleichmässigkeit in einer oder der andern Beziehung ohne vorhergehende Uebereinstimmung hinsichtlich der Zeit der Aufnahme immer störend der Homogenität des Ganzen entgegenstände. So kleinlich es auch scheinen mag, auf diesen Umstand besonderes Gewicht zu legen, stehe ich doch nicht an, einem in dieser Richtung zu erringenden jedoch allgemeinen und positiv bindenden Erfolge einen sehr hohen Werth beizumessen.

Gegenüber den eine inventurartige Natur annehmenden statistischen Operationen wäre meiner Meinung nach die weitere Aufgabe des internationalen Congresses, eine gewisse Reihenfolge zu bestimmen, wonach dieselben in meritorische Behandlung zu nehmen wären u. z. mit der klar ausgesprochenen Absicht, dass das als geeignet zu Befindende nicht nur einen theoretisch richtig gesetzten Satz, sondern eine womöglich allgemein praktisch durchzuführende Modalität zu bilden habe. So liesse sich im Laufe der Zeit an jeder dieser grossartigen statistischen Operationen die Feile eingehender Kritik anlegen und die erwünschte Reform allmählig aber zuverlässig durchführen, wenn dann nur jedes Decennium eine einzige derart gründliche Reform bringen würde, müsste sich in der Reorganisirung der amtlichen Statistik sehr bald ein Fortschritt kundgeben, der trotz der schrittweisen Terraingewinnung an Raschheit jenen der bisher durchlebten Dezennien bedeutend überholen dürfte.

Hiezu ist aber ein ständiges Executiv-Organ des Congresses erforderlich, das ausgestattet mit der nöthigen Macht und Kraftfülle in fortwährendem Kontakte mit den Central statistischen Organen der Einzelstaaten die Vollstreckung der gefassten Beschlüsse zu bewerkstelligen, gleichwie auch die Controle über den richtigen Vollzug

zu üben hätte. Natürlich müsste ein solches bleibende Organ, sei es im organischen Zusammenhange mit der Permanenz-Commission oder in gesonderter Stellung, aus sämtlichen Vertretern der grösseren Staaten oder doch im Wege des Turnus abwechselnd aus denselben gebildet werden. Die Beziehungen desselben zu den einzelnen Staatsregierungen sowie die Grenzen der demselben einzuraumenden Befugnisse genau zu bestimmen, bliebe naturgemäss einem internationalen Abkommen vorbehalten.

Hinsichtlich der periodisch vorzunehmenden statistischen Erhebungen lässt sich in grossen Zügen nur die Erwartung aussprechen, dass der internationale Congress darauf Bedacht nehme, dass hinsichtlich der zeitlichen Eintheilung das von Dr. Engel*) so richtig formulierte Hauptprincip zum allgemeinen Durchbruche gelange, wonach unter allen Umständen dahin getrachtet werden muss, dass alle Zeiträume in einem einfachen und rationalen Zahlenverhältniss zu einander zu stehen, und jede Zeitgruppe, auch die grösste, ein bestimmtes Vielfaches zu der kleinsten zu bilden habe.

Bei der unendlichen Manigfaltigkeit der periodisch fortlaufenden statistischen Aufnahmen kann selbst andeutungsweise nicht in eine weitere Erörterung eingegangen werden, ohne sich in die Details der eine fast unübersichtbare Masse bildenden Einzel-Gegenstände zu verirren, was weit über die Grenzen des gegenwertigen bloss eine Ideen-Anregung bezweckenden Croquis hinausstreifen würde; jedes einzelne Gebiet der Statistik, jede Gruppe von staatlich-socialen Erscheinungen fordert eine gesonderte, eingehende Behandlung, wenn gehörig ausgeschieden werden soll, was der Privatthätigkeit zu überlassen wäre, was von den staatlichen Functionaren erwartet werden muss, wenn ferners genau angegeben werden soll, auf welche Art und Weise die erforderlichen Daten sowohl von den unmittelbaren Organen des Staates, wie von jenen der verschiedenen Gesellschaften und Vereine ebenso schnell und zuverlässig, wie mit möglichst geringem Kraft- und Kostenaufwande zu beschaffen wäre; ohne spezielles Eingehen auf jede einzelne Gruppe lässt sich höchstens nur ein oder das andere Grundprincip aussprechen, das den allgemein gültigen national-ökonomischen Lehrsätzen über Produktion und Consumtion entnommen,

*) Ueber die neuesten Fortschritte in der Organisation der amtlichen Statistik in Preussen von Dr. Engel in der Zeitschrift des k. preuss. stat. Bur. 2. Jahrg. 1862 p. 101. u. d. f.

auch auf das Produktions-Gebiet statistischen Stoffes angewendet sich bewahren muss, wie beispielweise die Grundlehren über Theilung der Arbeit, über Zerlegung in die einfachen Elemente und Beschränkung der produktiven Einzel-Kraft auf entsprechend abgegrenztes Produktions Gebiet u. s. w.; die Lehrsätze über die Association der Productivkräfte, Zusammenschlagung homogener Arbeitsfelder u. s. w. Doch mit ähnlichen schlagwortartigen Redewendungen ist der Sache nicht gedient; es muss die ganze zu bewältigende Masse aufgelöst in einzelne Gruppen Revue passiren, und bei jeder speziell angegeben werden, wie die beste Lösung gedacht wird.

Es dürfte aber auch kaum beim Aufwerfen dieser neu proponirten Frage die Absicht gehegt worden sein, eine derartige bis in die tiefsten Details eindringende Beantwortung zu gewärtigen. Weder der von Dr. Mayr gestellte Antrag, welcher einfach die Centralisation und Decentralisation in der Statistik und insbesondere in der statistisch-technischen Verarbeitung des Urmateriales der Beachtung der Permanenz-Commission empfiehlt, noch der eingehender motivirte Antrag Dr. Engels scheinen eine so umständliche Erörterung zu bedingen; es scheint vielmehr der Schlusssatz in Dr. Engel's Motivirung, der sich zu einer präcisen Frage zuspitzt, darauf hinzuweisen, dass vielmehr eine generelle Beantwortung in allgemein gehaltenen Satzungen dem Wesen und der Tendenz der Fragestellung entsprechen dürfte.

Aber eben eine präzise Beantwortung besonders nach der von Dr. Engel scharf ausgeprägten Frageformulirung ist das hic Rhodus hie salta, und ich verhehle mir's keinen Moment, im Obigen gerade vom Kerne der Frage vielfach abgestreift und einer Ideenentwicklung gefolgt zu sein, die vielleicht weniger oder gar nicht in der Fragestellung selbst ihre Berechtigung zu finden vermag.

Doch ist es vielleicht verzeihlich, wenn bei einem Missverhältnisse zwischen Wollen und Können das Erstere mich in Bahnen geleitet, die zwar von der Hauptfrage abseits gelegen, dennoch in gewissem Connexe mit der Frage über zweckmassige Organisation der amtlichen Statistik überhaupt stehen, und dies ermuthigt mich, die folgenderweise lautende Engel'sche Frage: »Welche Organisation der amtlichen Statistik befähiget die letztere, der Gesetzgebung, der Staats- und Gemeinde-Verwaltung und dem öffentlichen Wohle die grössten Dienste zu leisten?« wenn auch indirect dadurch zu beant-

worten, dass ich die im vorausgelassenen entwickelten Ideen in kurzgefassten Sätzen recapitulire.

a.) Zum Behufe der Handhabung der amtlichen Statistik müsste eine central-statistische Behörde bestehen, die unmittelbar dem Minister-Präsidenten, und dem Gesamtministerium (oder wenn hiefür keine allgemeine Einigung zu erzielen wäre, dem Ministerium des Innern oder einer analogen Centralverwaltungs-Stelle) untergeordnet ist; die bei einzelnen Ressort-Ministerien bestehenden statistischen Spezial-Bureaux (statistische Sektionen und Departements) stehen zur Central-statistischen Behörde im Verhältnisse von Filialen.

b.) Die statistische Central-Behörde hatte die Effectuirung und Leitung der statistischen Erhebungen, die Zusammenstellung und Publikation der gewonnenen Resultate zu besorgen, die einzelne Zweige der Verwaltung betreffenden Ausweise und statistischen Zusammenstellungen waren dort, wo bei den einzelnen Fachministerien besondere statistische Bureaux oder Sektionen bestehen, von diesen aber nach den von den Central-Organen festgestellten Gesichtspunkten und Anleitungen zu bearbeiten.

c.) Der statistischen Central-Behörde wäre eine statistische Central-Commission beizugeben, bestehend unter dem Vorsitze eines über Vorschlag des Gesamt-Ministeriums von der Krone ernannten ständigen Präsidenten aus den Vertretern der einzelnen Ministerressorte und Centralverwaltungs-Zweigen; und in constitutionellen Staaten aus von dem gesetzgebenden Körper auf die Dauer der Legislative gewählten Mitgliedern, aus Vertretern der Institute, Gesellschaften, Corporationen und Vereine, die berufen sind, social-staatliche Zwecke und gesellschaftliche Interessen von allgemeinem Belange zu fördern oder zu vertreten, endlich aus vom Minister-Präsidenten nach Massgabe des Erfordernisses zu berufenden bewährten Fachmannern.

d.) die Berufsthatigkeit der Central-Commission hatte theils eine consultative, theils eine überwachende zu sein. Sie hatte über alle statistischen Erhebungen, Zusammenstellung der Daten und amtlich-statistischen Publikationen Berathungen zu pflegen, und dieselben nach Form und Inhalt zu begutachten. Es dürfte ohne ihre vorläufige Vernehmung keine statistische Aufnahme von grösserm Belange weder von den Central- noch von den Provinzial-Behörden in Vollzug gebracht werden, mit Ausnahme von Fällen, die ihrer

dringlichen Natur wegen, keinen Aufschub gestatten ; doch wäre sie hievon nachträglich zu verständigen.

e.) Der Central-Commission stünde das Befugniss zu, durch hiezu delegirte Mitglieder die richtige Durchführung der angeordneten Erhebungen mittelst lokaler Augenscheinnahme oder in sonst geeigneter Weise zu dem Behufe zu überwachen und zu controliren, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und inwieferne die festgestellten Principien bei der Effectuirung sowohl in formeller wie in objektiver Beziehung genau befolgt werden.

f.) Die statistische Central-Behörde müsste durch ihren Leiter mit wenigstens noch einem Mitgliede in der Central-Commission vertreten sein. Dem Leiter der Central-Behörde würde das Recht der Initiative sowie der amtlichen Repräsentanz in allen rein statistischen oder in ein Spezial-Ressort nicht einschlagigen administrativen Gegenständen gebühren ; in Bezug auf einzelne Verwaltungszweige hätte der jeweilige Vertreter des betreffenden Fachministeriums, in Angelegenheiten, die aus den gesellschaftlichen oder Vereinskreisen eine Vertretung finden, hätte der diesbezügliche Vertreter, endlich in Fragen von rein theoretischem oder allgemein wissenschaftlichem Interesse ein jeder der berufenen Fachmänner das Recht der Initiative.

g.) Die Beschlüsse der Central-Commission könnten nur nach Genehmigung des betreffenden Fachministeriums respective des analogen Centralverwaltungs-Zweiges über dessen Verfügung zur Ausführung gelangen. Im Falle einer Differenz der Ansichten, müsste die Central-Commission berechtigt sein, wenn sie ihren Vorschlag für besonders begründet erachten sollte, die Angelegenheit der Entscheidung des Gesamt-Ministeriums zu unterbreiten, und in dem Falle, wo sie aus Rücksicht auf höhere Interessen selbst gegen den Beschluss des Ministerrathes bei ihrem Antrage beharren zu müssen glaubt, müsste ihr der Recursweg an die Legislative offen stehen, damit in ähnlichen Ausnahmefällen, wenn sich die Nothwendigkeit einer exceptionellen gesetzlichen Bestimmung herausstellen sollte, im Wege der Gesetzgebung das Nöthige verfügt werde.

h.) In den einzelnen in Bezug auf sämtliche Verwaltungsangelegenheiten ein politisch-autonomes Gebiet bildenden Theilen des Staatsterritorium's würden die Agenden der amtlichen Statistik besondere statistische Organe mit dem ihnen beigegebenen statistischen

Comité zu besorgen haben. Die Zusammensetzung der ersteren hätte sich nach dem speziellen Verwaltungs-Organismus des betreffenden Staates zu richten, das letztere aber würde unter einem vom Ministerium des Innern oder aequiparirenden Central-Behörde zu ernennenden Vorsitzendem bestehen, aus dem jeweiligen Leiter des statistischen Organes des betreffenden Gebietstheiles, den von der territorialen Verwaltungs-Behörde nach Massgabe der dort vertretenen Administrationszweige zu entsendenden Representanten, den von der Representativ-Körperschaft des Gebietstheiles in entsprechender Anzahl zu wählenden Mitgliedern, ferner aus den Vertretern der im Gebietstheile thatigen Gesellschaften, Institute, Corporationen und Vereine, endlich von aus dem Kreise bewährter Fachmänner vom Chef der politisch territorialen Verwaltungs-Behörde berufenen Mitgliedern; das Verhältniss zwischen dem statistischen amtlichen Organe und dem Comité müsste analog jenem zwischen der Central-statistischen Behörde und der Central-Commission geregelt sein.

i) Diese für einzelne Gebietstheile bestellten statistischen Organe wären in Allem, was die Aufgaben der amtlichen Gesamt-Statistik betrifft, den Central-statistischen Organen zu unterstellen und hätten von denselben die nöthigen Weisungen zu empfangen, ebenso wie sie dahin über den Erfolg der angeordneten Erhebungen zu berichten hätten, die sie gleichzeitig durch delegirte Mitglieder zu überwachen und überhaupt eine fortlaufende Controle über die Localaufnahmen zu üben berufen waren.

k) Erhebungen, die das spezielle Interesse des betreffenden Gebietstheiles erheischen, müsste das statistische Comité unter Vorbehalt befördlicher Genehmigung und nach vorläufiger Berichterstattung an die statistischen Central-Organen, um die Geltendmachung allgemein gebotener Rücksichten zu ermöglichen, im eigenen Wirkungskreise verfügen können, und ebenso müsste es bei Erhebungen, die im Gesamtinteresse nach der von den Central-Organen ausgegangenen Weisung zu unternehmen sind, unter Beachtung des eben erwähnten Verfahrens solche Zusätze und Ergänzungen bewerkstelligen können, die es aus Rücksicht auf die Partikular-Interessen des betreffenden Gebietstheiles für geboten errachtet.

l) In grösseren Städten, die vermöge ihrer Volkszahl, vermöge des materiell geistigen Culturzustandes und der sonstigen Beziehungen sich für Errichtung eigener statistischer Behörde eignen, müssten

solche, aber mit Unsterstellung unter die central-statistische Organe und unter Wahrnehmung der den statistischen Organen in den einzelnen Gebietstheilen zu Grunde liegenden Organisation errichtet werden können.

m) Um eine Gleichmassigkeit in der Zustandebringung und Bearbeitung jenes statistischen Urstoffes, der zur Lösung von spezialwissenschaftlichen Fragen mit universellem Charakter erforderlich ist, nicht nur innerhalb der Grenzen von einzelnen Staaten, sondern wo möglich auf dem weitesten Felde menschlicher Thätigkeit zu erzielen, erscheint es als wünschenswerth, zwischen den systematisch gegliederten Organen der amtlichen Statistik der Einzel-Staaten und dem jeweiligen internationalen statistischen Congresses ein dauerndes Band fortwährenden Contactes herzustellen; zu diesem Behufe wäre zu wünschen, dass der statistische Congress die Herstellung und succesive Entwicklung der Gleichmassigkeit namentlich in den für längere Zeitdauer bestimmten inventurartigen Grundaufnahmen als spezielle Aufgabe, und als eine stehende Geschäfts-Rubrik in das Ressort seiner Berufsthätigkeit aufnehme, und zur Effectuirung seiner diesfalligen Beschlüsse ein aus den Vertretern der Einzel-Staaten zu bildendes Executiv-Comité bestelle, wozu sich namentlich die bereits als erwünschte Errungenschaft ins Leben gerufene Permanenz-Comission bestens eignen würde, die sich entweder in corpore oder durch einen engeren Ausschuss als Executivorgan des statistischen Congresses constituiren würde, das sodann den Beruf hatte, in unmittelbarer Berührung mit den statistischen Central-Organen der betreffenden Staaten die geeigneten Verkehren zu treffen, um den Vollzug der Congress-beschlüsse zu sichern.

Wohl ist Manches in dem bisher Angeführten enthalten, dessen Erörterung kaum in der Absicht der gestellten Motion gelegen sein mag; doch glaubte ich demselben aus dem Grunde Raum zu geben, da, wenn es gelingen würde, durch Auffinden eines allgemeinen Modus so eine gleichartige Organisation der amtlichen Statistik durchzusetzen, die gleichmässig gesammeltes und gleichartig zusammengestelltes Material bringen würde, nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der auf Vergleichen stets angewiesenen Gesetzgebung und Verwaltung der möglichst grösste und beste Dienst geleistet werden würde.

Was endlich den vom Vertreter Kroatiens Pencovitz ausgespro-

chenen Wunsch hinsichtlich der geeignetsten Modalität der Zusage der officiellen Publikationen betrifft, glaube ich, wäre in dem von mir vorgeschlagenen Executiv-Organ des statistischen Congresses das geeignetste Medium geboten, das die zu beteiligenden Behörden und Anstalten der einzelnen Staaten namhaft machen und von Fall zu Fall die Art und Weise bezeichnen könnte, wie diese Zusage in möglich kürzester Frist und mit möglich grösster Ersparnis an Zeit und Kostenaufwand zu bewerkstelligen wäre; auch liesse sich auf diesem Wege sämtlichen Schwierigkeiten begegnen, die gegenwärtig noch dem gegenseitigen Tauschverkehr aus fiscalischen oder sonstigen Rücksichten hinderlich entgegenreten.





